

Nachschlagewerk: ja

BEG §§ 189, 195, 209, 210; ZPO § 256

BEG § 189

BGH, Urt. v. 17. Mai 1961 - IV ZR 279/60 KG. Berlin
LG. Berlin

Verkündet
am 17. Mai 1961
[REDACTED], Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED]-W [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Else K a [REDACTED] geb. H [REDACTED],
2. den Werner K a [REDACTED], beide in M [REDACTED] -
S [REDACTED], A [REDACTED], U [REDACTED],

Kläger, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter des Klägers zu 1: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in B [REDACTED],

des Klägers zu 2: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED]
in K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Mai 1961 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
zu Berlin vom 12. Mai 1960 wird aufgehoben. Die
Berufung gegen das Urteil der 10. Ferienzivilkammer

- 1 a -

des Landgerichts Berlin vom 30. Juli 1959 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Verfahren vor dem Berufungs- und Revisionsgericht nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten dieser Verfahren haben die Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1 ist die Witwe und der Kläger zu 2 der Sohn des 1941 in Montevideo verstorbenen Kaufmanns Benno Katschinski (Erblasser). Der Kläger zu 2 hat mit dem am 30. September 1957 bei dem Beklagten eingegangenen, von seinem Bevollmächtigten Dr. Artur Schoenfeld gestellten Antrag - Reg.Nr. 339 968 - Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Vermögen und im beruflichen Fortkommen geltend gemacht und am 23. Januar 1958 nach dem Tode des Dr. Schoenfeld den Rechtsanwalt Dr. Michaelis in Montevideo zu seinem Bevollmächtigten bestellt. Am gleichen Tage hat die Klägerin zu 1 durch Rechtsanwalt Dr. Michaelis Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen als mitarbeitende Ehefrau in dem Konfektionsgeschäft ihres Ehemannes anmelden lassen. Diese Anmeldung - Reg.Nr. 349.198 - ist am 7. Februar 1958 bei dem Beklagten eingegangen. Der Anmeldung war als Anlage 1 eine eidesstattliche Erklärung des Klägers zu 2 vom 23. Juli 1957 beigelegt, in der es unter anderem heißt:

"Mein Vater hat seit 1900 in Berlin ein Damenkonfektions-Großhandelsgeschäft betrieben und zwar zuletzt am Hausvogteiplatz 6. Dieses Geschäft hat er bis zu der im Jahre 1936 erfolgten Auswanderung betrieben. Meine Mutter war in diesem Geschäft von der Eheschließung an wie eine Angestellte tätig. Sie hat stets eine Hausangestellte gehabt, so daß sie sich in dem Geschäft meines Vaters den ganzen Tag betätigen konnte."

Mit dem Schreiben vom 4. Oktober 1958 hat der Beklagte Dr. Michaelis unter anderem aufgefordert, anzugeben, warum kein Antrag nach Benno Katschinski gestellt sei. In der Zwischenzeit hatten die Kläger bereits durch ihren Prozeßbevollmächtigten am 8. September 1958 Entschädigungsansprüche als Erben des Erblassers angemeldet und notfalls wegen Fristversäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Der Beklagte hat die Ansprüche mit der Begründung abgelehnt, daß die Anmeldefrist verstrichen sei. Mit der Klage verfolgen die Kläger die Entschädigungsansprüche des Erblassers weiter. Sie haben im ersten Rechtszug beantragt,

festzustellen, daß der Entschädigungsantrag nach Benno Ka[REDACTED] rechtzeitig gestellt sei, hilfsweise ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Kläger haben Berufung eingelegt und im Berufungsrechtszug beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und festzustellen, daß der Entschädigungsantrag nach Benno Ka[REDACTED] rechtzeitig gestellt und daß der Beklagte verpflichtet sei, die Kläger als Erben des Verfolgten wegen folgender Schäden zu entschädigen:

1. Vermögensschaden;

- a) Auswanderungskosten für zwei Personen Berlin-Hamburg nach Montevideo,
- b) Goodwill-Schaden für das Damenkonfektions-Großhandelsgeschäft des Erblassers in Berlin,
- c) Verschleuderungsschaden für die Wohnungseinrichtung des Erblassers in der Martin-Luther-Straße;

2. Berufsschaden wegen Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit als Inhaber des genannten Geschäftes;

hilfsweise,

auf den Wiedereinsetzungsantrag der Kläger vom 5. September 1958 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist zu gewähren und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Kläger wegen der im Hauptantrage bezeichneten Schäden ihres Erblassers zu entschädigen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und wie folgt erkannt:

Es wird festgestellt, daß der Entschädigungsantrag der Kläger nach Benno Ka [REDACTED] rechtzeitig gestellt worden ist.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der erkennende Senat hat die Revision zugelassen. Beide Parteien haben Revision eingelegt. Die Kläger verfolgen mit ihrer Revision ihren im zweiten Rechtszug gestellten Hauptantrag und der Beklagte mit der von ihm eingelegten Revision seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die von den Klägern eingelegte Revision kann im Hinblick auf das Ergebnis, zu dem die Revision des beklagten Landes führen muß, keinen Erfolg haben, obwohl die Bedenken, die von ihr gegen das Berufungsurteil erhoben werden, an und für sich begründet sind.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Kläger hätten die von ihnen mit der Klage geltend gemachten ererbten Ansprüche rechtzeitig angemeldet. Trotzdem hat es die auf Feststellung dieser Ansprüche gerichtete Klage abgewiesen, weil die begehrte Feststellung der Entschädigungspflicht des Beklagten wegen der von dem Erblasser erlittenen Schäden im beruflichen Fortkommen und am Vermögen eine Vorabentscheidung über den Grund dieser Ansprüche bedeute, die erhebliche Ermittlungen noch voraussetze und deswegen vermieden werden sollte. Daher habe die Entschädigungsbehörde zunächst noch die sachlichen Voraussetzungen dieser Ansprüche zu prüfen. Wie sich aus diesen Darlegungen ergibt, hat das Berufungsgericht über den hier geltend gemachten Anspruch nicht sachlich entschieden, sondern die Klage aus prozessualen Gründen abgewiesen.

Die so getroffene Entscheidung ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Die von den Klägern geltend gemachten Entschädigungsansprüche waren durch einen Bescheid der Entschädigungsbehörde abgelehnt worden, da sie verspätet angemeldet waren und die Entschädigungsbehörde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagte. Damit hatte die Entschädigungsbehörde gemäß § 195 BEG über die angemeldeten Ansprüche entschieden. Die Kläger konnten diese Ansprüche jetzt nach § 210 BEG durch eine Klage vor den Entschädigungsgerichten geltend machen. Das haben sie auch getan. Aus dem Sinn ihrer Klageschrift ist zu entnehmen, daß sie diese Ansprüche vor dem Landgericht verfolgen wollten. Der von ihnen im ersten Rechtszug gestellte Antrag entsprach zwar nicht dem Zweck ihrer Klage. Ihm hätte das Landgericht auch nicht entsprechen können. Das Landgericht hätte daher, wenn es die Klage nicht abgewiesen hätte, die Kläger veranlassen müssen, einen sachgemäßen Antrag zu stellen. In dem Verfahren vor den Entschädigungsgerichten muß der Entschädigungsanspruch selbst geltend gemacht werden.

Das haben auch die Kläger erkannt und deswegen im zweiten Rechtszug einen anderen Antrag gestellt. Dieser Antrag war ein Feststellungsantrag. Das Bestehen der Entschädigungsansprüche sollte durch das Urteil festgestellt werden. Daß mit dem Antrag zugleich die Feststellung begehrt wurde, daß die Anmeldung rechtzeitig erfolgt sei, macht ihn nicht unzulässig. Es handelt sich hierbei nicht um einen selbständigen Antrag, sondern nur um einen überflüssigen Zusatz, über den das Berufungsgericht sich hätte hinwegsetzen können, da über die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ohnehin als eine Vorfrage mitentschieden werden muß, wenn über den geltend gemachten Anspruch selbst entschieden wird.

Das Entschädigungsgericht kann aber nicht, wenn die Entschädigungsbehörde die Ansprüche abgelehnt hat, weil es die Anmeldung für verspätet hielt, sich, wie es das Berufungsgericht getan hat, darauf beschränken, die Rechtzeitigkeit der Anmeldung festzustellen und gar weitergehende Anträge abzuweisen. Für ein solches Verfahren bietet das Gesetz keine Grundlage, da vor dem Entschädigungsgericht, wie dargelegt, der Anspruch selbst geltend gemacht werden kann, und da die Entschädigungsgerichte nicht befugt sind, die Sache im Rahmen eines Rechtsstreits an die Entschädigungsbehörde zurückzuverweisen (van Dam/Loos § 210 Anm. 13 Abs.2). Das Entschädigungsgericht muß daher über die Ansprüche selbst entscheiden.

Es ist auch nicht notwendig, das Gesetz mit Rücksicht auf die besonderen Belange des Entschädigungsverfahrens im Wege der Rechtsfortbildung dahin auszulegen, daß das hier vom Berufungsgericht eingehaltene Verfahren zulässig ist. Dadurch, daß das Verfahren so eingehalten wird, wie es sich aus dem Gesetz ergibt, entstehen keine wesentlichen Nachteile. Die Entscheidung über das Bestehen der Ansprüche kann viel-

fach auch ohne große und zeitraubende Ermittlungen getroffen werden. Sofern aber Ermittlungen in größerem Umfang notwendig sind, können die Entschädigungsgerichte auch die Hilfe des beklagten Landes und seiner Entschädigungsbehörde in Anspruch nehmen. Sofern das Bestehen der Ansprüche nicht aus einem tatsächlichen, sondern aus einem rechtlichen Grunde zweifelhaft sein kann, ist es prozeßwirtschaftlich, daß darüber alsbald durch Urteil der Entschädigungsgerichte abschließend entschieden wird. Einmal würde der Streit hierüber auch dann, wenn die Entschädigungsbehörde zunächst über Grund und Höhe der Ansprüche zu entscheiden hätte⁴, in aller Regel zu späterer Zeit doch vor die Gerichte gebracht werden und diese beschäftigen. Sofern die Ansprüche rechtlich nicht bestehen, wird den Entschädigungsbehörden oft unnötige Arbeit erspart, wenn das Gericht diese Entscheidung in dem frühestmöglichen Zeitpunkt fällt, ohne daß die Gerichte dadurch mehr belastet würden.

Um die Entschädigungsgerichte in den Fällen, in denen Ansprüche nach Ansicht der Entschädigungsbehörde wegen verspäteter Anmeldung abzulehnen sind, nicht über Gebühr zu belasten, kann die Entschädigungsbehörde unter Umständen zunächst einen Teilbescheid über einen einfach liegenden Anspruch, z.B. den Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens erlassen. In dem darauf eingeleiteten Verfahren vor den Entschädigungsgerichten kann dann die Frage der Rechtzeitigkeit der Anmeldung geklärt werden, ohne daß das Gericht auch über die weiter geltend gemachten Ansprüche entscheiden müßte.

II. Auf die Revision des beklagten Landes muß jedoch das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werden. Das muß geschehen, weil den Klägern das Rechtsschutzinteresse für den von ihnen geltend gemachten Fest-

stellungsantrag fehlt, da es ihnen möglich gewesen wäre, auf Leistung zu klagen, und da keine besonderen Umstände vorliegen, die ausnahmsweise die Zulässigkeit einer Feststellungsklage rechtfertigen könnten (LM BEG 1956 § 210 Nr.5). Es braucht nicht entschieden zu werden, ob in einem Fall, in dem im Berufungsrechtszuge zu Unrecht nur ein Feststellungsantrag gestellt worden ist, der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß, da dieses Gericht den Kläger nach § 139 ZPO hätte veranlassen müssen, einen Leistungsantrag zu stellen. Denn in dem hier zu entscheidenden Fall hätten die Kläger auch mit einer Leistungsklage keinen Erfolg haben können, da sich auf Grund des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts ergibt, daß sie die ererbten Ansprüche verspätet angemeldet haben und daß ihnen auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Anmeldefrist nicht gewährt werden kann.

Die hier geltend gemachten ererbten Ansprüche sind nicht schon zusammen mit den eigenen Ansprüchen der Kläger angemeldet worden. Ein Verfolgter, der wegen der gegen ihn gerichteten Verfolgung Entschädigungsansprüche anmeldet, meldet damit nur die ihm aus eigenem Recht zustehenden Ansprüche an und nicht auch diejenigen, die aus der Verfolgung eines anderen entstanden und auf ihn als dessen Rechtsnachfolger übergegangen sind. Das hat der Senat bereits in den Urteilen vom 18. Dezember 1959 IV ZR 189/59 (RzW 1960, 135) und vom 28. September 1960 IV ZR 70/60 (RzW 1961, 83 Nr.44) entschieden. An den in diesen Urteilen niedergelegten Rechtsansichten wird festgehalten. Durch die Anmeldung soll die Behörde bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Klarheit darüber erhalten, welche Personen Entschädigungsansprüche geltend gemacht haben. Die Anmeldung bildet die Grundlage für die weitere Bearbeitung der Anträge und für die Ermitt-

lungen über Grund und Höhe der Ansprüche. Mit Rücksicht darauf, daß nur für einzelne bestimmte Arten von Schäden Entschädigung geleistet wird, mag es genügen, wenn der Anmeldende zunächst nur allgemein Entschädigungsansprüche anmeldet. Es kann dann davon ausgegangen werden, daß er alle durch die gegen ihn gerichtete Verfolgung ausgelöst oder sonst für ihn selbst entstandenen Ansprüche geltend machen will.

Sofern er aber auch Ansprüche geltend machen will, die durch die Verfolgung einer anderen Person für diese ausgelöst sind, und die auf ihn übergegangen sind, muß dies aus seinem Antrag eindeutig hervorgehen. Er muß in seiner Anmeldung klar und unmißverständlich angeben, aus wessen Verfolgung die Ansprüche hergeleitet werden und aus welchem Rechtsgrund sie auf ihn übergegangen sind. Nur wenn diese Angaben gemacht sind, ist die Anmeldung eine geeignete Grundlage für die weitere Bearbeitung der geltend gemachten Ansprüche.

Den Anmeldungen, mit denen die durch ihre eigene Verfolgung begründeten Ansprüche der Kläger angemeldet worden sind, kann nicht entnommen werden, daß damit auch Ansprüche geltend gemacht werden sollten, die aus der Verfolgung des Erblassers herrührten und die auf die Kläger als dessen Erben übergegangen waren. Zwar war aus der der Anmeldung der Klägerin zu 1 beigefügten eidesstattlichen Versicherung des Klägers zu 2 zu entnehmen, daß auch der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater des Klägers zu 2 verfolgt war und daß höchstwahrscheinlich auch wegen dessen Verfolgung Entschädigungsansprüche bestanden. Es ging daraus aber nicht einmal hervor, daß dieser Verfolgte verstorben, geschweige denn, daß er von den Klägern beerbt worden war. Die Klägerin zu 1 hat sich in ihrem Antrag noch als "verheiratet" und nicht als "verwitwet" bezeichnet.

Die Ansprüche, die auf die Kläger als Erben des Erblassers übergegangen waren, sind erst am 8. September 1958 nach Ablauf der in § 189 Abs. 1 BEG bestimmten Anmeldefrist angemeldet worden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist kann den Klägern nicht erteilt werden, da die Frist nicht ohne ihr eigenes oder ohne Verschulden ihres Vertreters, das sie sich zurechnen lassen müssen, versäumt worden ist (LM BEG 1956 § 189 Nr. 3).

Der Sachverhalt, durch den die Entschädigungsansprüche des Erblassers begründet waren, und die Tatsache, daß sie seine Erben waren, war den Klägern vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Beide Kläger wurden durch rechtskundige Personen vertreten. Es bestand daher kein Grund, die ererbten Ansprüche nicht auch rechtzeitig anzumelden. Der Kläger zu 2, der, wie sich aus dem Schriftwechsel ergibt, zugleich als Bevollmächtigter für die Klägerin zu 1, seine Mutter, handelte, war von Dr.S. [REDACTED] in Montevideo, der beide Kläger in dem Entschädigungsverfahren vertrat, außerdem noch durch Schreiben vom 19. August 1957 darauf aufmerksam gemacht worden, daß für ihn und seine Mutter auch Entschädigungsansprüche als Erben des Erblassers angemeldet werden könnten, und daß, falls diese "Erbansprüche" angemeldet werden sollten, ein Erbscheinsantrag gestellt werden müßte, wofür noch weitere Angaben sowie eine amtliche Sterbeurkunde benötigt würden. Die Kläger haben nicht vorgetragen, daß sie auf dieses Schreiben etwas im Sinne der Anregungen Dr.S. [REDACTED] veranlaßt hätten. Nach dem Tode von Dr.S. [REDACTED] haben die Kläger am 23. Januar 1958 Dr. Michaelis Vollmacht erteilt. Dieser hat mit Schreiben vom 28. Januar 1958 die eigenen Ansprüche der Klägerin zu 1 angemeldet. Die Kläger haben nicht dargelegt, wieso es ohne ihr oder ihres Bevollmächtigten Verschulden unterblieben ist, daß jetzt nicht auch die ererbten Ansprüche

angemeldet wurden. Sie berufen sich darauf, daß sie angenommen hätten, Dr.S[REDACTED] habe diese Ansprüche bereits angemeldet. Dieser Ansicht konnten sie jedoch, nachdem der Kläger zu 2 dessen Schreiben vom 19. August 1957 erhalten hatte, nicht mehr sein. Denn daraus ergab sich unzweideutig, daß diese Ansprüche noch nicht angemeldet waren. Weiter machen die Kläger geltend, sie hätten das Schreiben vom 19. August 1957 vor dem Tode Dr.S[REDACTED] nicht mehr beantworten können. Sie haben aber nicht dargelegt, daß sie die erforderlichen Angaben nun ihrem neuen Bevollmächtigten Dr.Michaelis gemacht haben oder warum dies nicht geschehen konnte. Nach alledem haben die Kläger nicht dargelegt, daß sie die Anmeldefrist ohne Verschulden versäumt haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs.1 BEG

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr.Loewenheim